

Änderungssatzung

Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung der Virtuellen Hochschule Bayern vom 14. Januar 2019

Auf Grund von § 3 Abs. 4 VHBV erlässt die Virtuelle Hochschule Bayern (vhb) folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Benutzungsordnung der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb) vom 26. Januar 2011, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 10.01.2017, wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel wird den Worten „erlässt die Virtuelle Hochschule Bayern“ der Klammerzusatz „(im Folgenden vhb genannt)“ nachgestellt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
Das Wort „Einrichtungen“ wird durch das Wort „Angebote“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a. Nr. 1 erhält folgende neue Fassung:
„1. Studierende der Trägerhochschulen gem. Art 42 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG (§ 3 Abs. 1 Satz 1 VHBV)“
 - b. Es wird folgende neue Nr. 2 eingefügt
„2. Lehrende an einer der Trägerhochschulen der vhb (§ 3 Abs. 1 Satz 2 VHBV)“
 - c. Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3 und In Nr. 3 werden die Worte „im Sinne von“ gestrichen und der Paragraphenverweis in Klammern gesetzt
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a. Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende neue Fassung:
„1. Kursen, die nach Registrierung, Authentifizierung und Kursanmeldung den Nutzenden nach § 2 Nr. 1 entgeltfrei und den Nutzenden nach § 2 Nr. 3 gegen Entgelt (§ 14 Abs. 2) zur Verfügung stehen (Portal der vhb/CLASSIC vhb),“
 - b. In Abs. 1 wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:
„2. Inhalten, die nach Registrierung von Nutzenden nach § 2 Nr. 2 zum Einsatz in der Lehre genutzt werden können (SMART vhb),“
 - c. Abs. 1 Nr. 2 wird Abs. 1 Nr. 3 und wie folgt neu gefasst:
„Kursen und Inhalten, die nach Registrierung und ggf. Kursanmeldung von jedermann entgeltfrei genutzt werden können (OPEN vhb),“
 - d. In Abs. 2 Satz 2 wird vor dem Wort „Studierende“ das Wort „Lehrende,“ eingefügt.
5. § 4 erhält die Überschrift „Registrierung, Authentifizierung, Rückmeldung von Nutzenden nach § 2 Nr. 1 und 3“ und wird wie folgt geändert:
 - a. Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) ¹Der Zugang zu Angeboten der vhb nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 setzt eine Registrierung und die Anerkennung der Benutzungsordnung voraus¹. ²Registrierung und Anerkennung der Benutzungsordnung erfolgen bei einer Nutzung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 online im Portal der vhb und sind von den Nutzenden persönlich vorzunehmen. ³Die Registrierung Dritter oder im Auftrag eines Dritten ist nicht zulässig.“

- b. In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „erhoben“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.
- c. In Abs. 2 Satz 1 erhalten die Spiegelstriche 8 bis 11 jeweils folgenden Klammerzusatz:

„(nur bei Nutzenden nach § 2 Nr. 1)“

- d. Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) ¹Für Nutzende nach § 2 Nr. 1, deren Hochschule an einem automatisierten Datenaustausch mit der vhb teilnimmt, erfolgt im Zuge der Online-Registrierung für eine Nutzung nach § 3 Abs. 1 die Übernahme von für die Registrierung erforderlichen Daten (Matrikelnummer, Affiliation /<VUUID>) sowie weiterer zur Verfügung stehender Daten nach Abs. 2 (elektronische Authentifizierung). ²Die bei einem automatisierten Datenaustausch von der als Identity Provider (IdP) auftretenden Heimateinrichtung der Nutzenden zur Übermittlung bereitgestellten Daten sollen den Nutzenden angezeigt werden, soweit dies technisch möglich ist. ³Vom IdP übernommene Daten können ganz oder teilweise nur noch im datenführenden System des IdP geändert werden. ⁴Daten, die nicht vom IdP übernommen werden können, müssen von den Nutzenden manuell ergänzt werden. ⁵Die Nutzenden erhalten während der Online-Registrierung entsprechende Informationen über den Erfolg bzw. Misserfolg des Datenaustauschs und der elektronischen Authentifizierung.“

- e. Abs. 5 wird gestrichen, die folgenden Absätze verschieben sich entsprechend
- f. Abs. 10 (bisheriger Abs. 11) erhält folgende neue Fassung:

„(10) ¹Für die Nutzung von Angeboten nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 kann eine vereinfachte Registrierung/Zulassung vorgesehen werden. ²Näheres hierzu regeln ergänzende portalspezifische Nutzungsbedingungen².“

- 6. Es wird folgender neuer § 5 eingefügt:

„§ 5

Registrierung und Authentifizierung von Nutzenden nach § 2 Nr. 2

(1) Die Anlage und Bereitstellung von Lerninhalten sowie der Zugang zu Angeboten der vhb nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 setzt die Erstellung eines „Lehrendenaccounts“ und die Anerkennung der Benutzungsordnung voraus³.

(2) Für zum Zwecke der Inhaltserstellung bestimmte Accounts werden folgende Daten verarbeitet:

- Vorname,
- Name,
- Geschlecht,
- E-Mail-Adresse,
- Telefon (freiwillige Angabe).

(3) ¹Für den Fall, dass dem Nutzer/der Nutzerin eine entsprechende Authentifizierungsinfrastruktur zur Verfügung steht, können Wege der Online-Selbstregistrierung eröffnet werden. ²Die Registrierung ist in diesem Fall persönlich vorzunehmen, eine Registrierung

¹ Anerkennung der Benutzungsordnung der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb) - siehe Anlage 1 zu § 4 Abs. 1

² Ergänzende Nutzungsbedingungen für OPEN vhb - siehe Anlage 2 zu § 4 Abs. 9 Satz 2 und Ergänzende Nutzungsbedingungen für SMART vhb - siehe Anlage 3 zu § 4 Abs. 9 Satz 2

³ Anerkennung der Benutzungsordnung der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb) - siehe Anlage 1 zu § 4 Abs. 1

Dritter oder im Auftrag eines Dritten ist nicht zulässig.³ Im Rahmen einer Online-Registrierung besteht u. U. die Möglichkeit der Übernahme von für die Registrierung erforderlichen Daten nach Abs. 2 und zur elektronischen Authentifizierung über die als Identity Provider (IdP) auftretende Heimateinrichtung der Nutzenden.⁴ Die bei einem automatisierten Datenaustausch zur Übermittlung bereit stehenden Daten sollen den Nutzenden angezeigt werden, soweit dies technisch möglich ist.⁵ Vom IdP übernommene Daten können ganz oder teilweise nur noch im datenführenden System des IdP geändert werden.⁶ Daten, die nicht vom IdP der Heimateinrichtung übernommen werden können, müssen von den Nutzenden manuell ergänzt werden.

(4) Der Austausch von Daten im Rahmen der elektronischen Authentifizierung nach Abs. 2 kann nicht nur im Falle der Registrierung, sondern auch bei Aufruf anderer Dienste aus dem vhb-Portal heraus angefordert werden, soweit der aufgerufene Dienst eine Authentifizierung (z. B. Rückmeldung) oder zusätzlich eine Autorisierung (z. B. Kurszugang) erforderlich macht und eine entsprechende Authentifizierungsinfrastruktur existiert.

(5) Steht eine entsprechende Authentifizierungsinfrastruktur nicht zur Verfügung, oder wird diese nicht in Anspruch genommen, werden im Rahmen der manuellen Accounterstellung Zugangsdaten für die Nutzung des Angebots der vhb vergeben.

(6)¹ Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, können einen Zugang als Gast bzw. als Kursbetreuer für den Test von Kurszugängen zu Angeboten nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 erhalten.² Hierfür werden Daten nach Abs. 2 verarbeitet.³ Für die Zulassung als Gast werden, neben den Angaben in Abs. 2, Angaben zur Funktion der Person und dem Anlass der Beantragung des Gastaccounts verarbeitet und den Kursverantwortlichen offen gelegt.⁴ Für die Einrichtung eines entsprechenden Accounts muss das Einverständnis der Nutzenden zur Datenverarbeitung erteilt werden.“

7. Der bisherige § 5 wird § 6 und wie folgt geändert:

- a. Die Überschrift erhält den Zusatz „von Nutzenden nach § 2 Nr. 1 und 3“.
- b. In Abs. 2 wird „§ 2 Nr. 2“ in „§ 2 Nr. 3“ geändert.
- c. In Abs. 3 wird „§ 2 Nr. 2“ geändert in „§ 2 Nr. 3“. Der Klammerzusatz wird von „§ 13“ in „§ 14“ geändert.
- d. Es wird folgender Abs. 4 neu angefügt:
„(4) Für Nutzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 gelten abweichend von Abs. 1 bis 3 ergänzende portalspezifische Nutzungsbedingungen⁴.“

8. Der bisherige § 6 wird § 7.

9. Der bisherige § 7 wird § 8 und wie folgt geändert:

- a. In Abs. 1 Satz 2 wird der Verweis auf „Satz 1“ geändert in „§ 3 Abs. 1 Satz 1“ geändert.
- b. Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Die vhb erstellt zu wesentlichen Fragen in Zusammenhang mit der bei Angeboten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 möglichen Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen Hinweise für ihre Nutzenden⁵.“

10. Der bisherige § 8 wird § 9 und wie folgt geändert:

- a. In Abs. 2 wird das Wort „ihm“ durch das Wort „ihnen“ ersetzt.
- b. Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:
„(3) Eine Weitergabe von Inhalten, Ausdrucken oder Dateien an Dritte ist über die nach dieser Benutzungsordnung zulässigen Zwecke hinaus nur mit einer schriftlichen oder elektronischen, mit

⁴ Ergänzende Nutzungsbedingungen für OPEN vhb - siehe Anlage 2 zu § 4 Abs. 9 Satz 2 und Ergänzende Nutzungsbedingungen für SMART vhb - siehe Anlage 3 zu § 4 Abs. 9 Satz 2

⁵ Hinweise zum Erbringen von Studien- und Prüfungsleistungen in Lehrangeboten, die über die vhb verbreitet werden - siehe Anlage 4 zu § 8 Abs. 4

einer Signatur gemäß Art. 3 Nr. 11 oder 12 Verordnung (EU) Nr. 910/2014 versehenen Einverständniserklärung der vhb gestattet.“

c. Abs. 4 Spiegelstrich 2 erhält folgende neue Fassung:

„- bei der Benutzung von Software, Dokumentationen und anderen Daten die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere zum Urheberrechtsschutz, einzuhalten und die Lizenzbedingungen, unter denen Software, Dokumentationen und Daten zur Verfügung gestellt werden, zu beachten,“

d. Abs. 4 Spiegelstrich 5 erhält folgende neue Fassung:

„-im Verkehr mit Rechnern und Netzen anderer Betreiber deren Benutzungs- und Zugriffsrichtlinien einzuhalten,“

e. Es wird folgender neuer Abs. 7 angefügt:

„(7) Zu Rechten und Pflichten bei Nutzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sind die ergänzenden portalspezifischen Nutzungsbedingungen⁶ zu beachten.“

11. Der bisherige § 9 wird § 10 und wie folgt geändert:

a. Abs. 1, Satz 4 erhält folgende neue Fassung:

„⁴ Nutzende, die ihren Studierendenstatus nach § 2 Nr. 1 verlieren (z. B. durch Exmatrikulation) bzw. nicht nachweisen können (§ 4 Abs.7), verlieren damit auch ihre studentische Nutzungsberechtigung.“

b. In Abs. 1 wird folgender neuer Satz 5 angefügt:

„⁵Nutzende nach § 2 Nr. 2, die keine Lehrenden an einer der Trägerhochschulen der vhb mehr sind, verlieren Ihre Nutzungsberechtigung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2.“

c. In Abs. 2 wird die Formulierung „durch den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin“ geändert in „durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer“.

12. Der bisherige § 10 wird § 11 und wie folgt geändert:

a. Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die vhb stellt die organisatorischen Voraussetzungen für Zulassung, Belegung und ggf. Prüfungsanmeldung sicher und schaltet den persönlichen Zugang zum Portal der vhb (Account) unmittelbar nach Registrierung bzw. Rückmeldung frei, soweit die erforderliche Authentifizierung erfolgreich war (§§ 4 und 5).“

b. In Abs. 2 wird der bisherige Paragraphenverweis „§ 4 Abs. 2 und 6 sowie § 5 Abs. 1 Satz 4“ durch „§ 4 Abs. 2 und 6, § 5 Abs. 2 und 5 sowie § 6 Abs. 1 Satz 4“ ersetzt.

c. Es wird folgender neuer Abs. 9 angefügt:

„(9) Aufgaben und Leistungen der vhb für Nutzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 regeln ergänzende portalspezifische Nutzungsbedingungen⁷.“

13. Der bisherige § 11 wird § 12 und wie folgt geändert:

a. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „Prüffristen für die Löschung personenbezogener Daten“.

⁶ Ergänzende Nutzungsbedingungen für OPEN vhb - siehe Anlage 2 zu § 4 Abs. 9 Satz 2 und Ergänzende Nutzungsbedingungen für SMART vhb siehe Anlage 3 zu § 4 Abs. 9 Satz 2

⁷ Ergänzende Nutzungsbedingungen für OPEN vhb - siehe Anlage 2 zu § 4 Abs. 9 Satz 2 und Ergänzende Nutzungsbedingungen für SMART vhb siehe Anlage 3 zu § 4 Abs. 9 Satz 2

- b. Abs. 1 bis 4 werden ersatzlos gestrichen.
- c. Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 1 und wie folgt geändert:
- 1) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„¹Personenbezogene Daten von Nutzerinnen und Nutzern im Sinne von § 4 Abs. 2 bis 6, § 5 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 1 Satz 4, § 8 Abs. 1 und 3, § 11 Abs. 2 und 4 sowie § 13 werden verarbeitet, so lange dies für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung nötig ist.“
 - 2) In Satz 2 werden die Worte „Speicher-/Löschfristen“ durch die Worte „Prüffristen für die Löschung“ ersetzt.
 - 3) Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„2. Datensätze von Personen, die ihre Nutzungsberechtigung nachgewiesen haben, werden im zweiten auf das Semester der letzten protokollierten Aktivität auf dem Portal der vhb folgenden Semester gelöscht, wenn keine Daten über eine autorisierte Kursbuchung bzw. Prüfungsleistung gespeichert sind.“
 - 4) Satz 2 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:
„3. Datensätze von Personen, die ihre Nutzungsberechtigung nachgewiesen haben, werden im zehnten auf das Semester der letzten protokollierten Aktivität auf dem Portal der vhb folgenden Semester gelöscht, wenn Daten über eine autorisierte Kursbuchung bzw. Prüfungsleistung gespeichert sind.“
- d. Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 2 und wie folgt geändert:
Nach dem Wort „vhb“ werden die Worte „gebuchte Kurse oder“ eingefügt.
- e. Es wird folgender neuer Abs. 3 angefügt:
„(3) Prüffristen für die Löschung im Rahmen von Nutzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 regeln ergänzende portalspezifische Nutzungsbedingungen⁸.“
- f. Es wird folgender neuer Abs. 4 angefügt:
„(4) Archivrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.“

14. Der bisherige § 12 wird § 13 und wie folgt geändert:

- a. In der Überschrift werden die Worte „Erhebung und“ gestrichen.
- b. Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

15. Der bisherige § 13 wird § 14 und wie folgt geändert:

Die Fußnote 3 in Abs. 2 wird zu Fußnote 9 und lautet: „⁹Entgeltordnung der vhb siehe Anlage 3 zu § 14 Abs. 2“.

16. Der bisherige § 14 wird § 15.

17. Anlage 2 zu § 7 Abs. 4 (Prüfungshinweise) wird Anlage 4 zu § 8 Abs. 4 und wie folgt geändert:

- a. In der Überschrift wird nach dem Wort „Lehrangeboten“ der Paragraphenverweis „nach § 3 Abs. 1 Nr. 1“ eingefügt.
- b. Im Abschnitt „Prüfungsanmeldung/-teilnahme“ wird die Zahl 5 durch die Zahl 6 ersetzt.

⁸ Ergänzende Nutzungsbedingungen für OPEN vhb - siehe Anlage 2 zu § 4 Abs. 9 Satz 2 und Ergänzende Nutzungsbedingungen für SMART vhb - siehe Anlage 3 zu § 4 Abs. 9 Satz 2

18. Anlage 3 zu § 13 Abs. 2 (Entgeltordnung) wird Anlage 5 zu § 14 Abs. 2 und wie folgt geändert:

a. In § 2 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Satz 1 gilt nicht für Nutzende nach § 2 Nr. 2 der Benutzungsordnung vhb, die Angebote im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Benutzungsordnung der vhb nutzen.“

b. § 2 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„¹Darüber hinaus kann in besonders begründeten Ausnahmefällen von einer Entgelterhebung abgesehen werden. ²Um einen besonders begründeten Ausnahmefall handelt es sich unter anderem, wenn eine Nutzung im Umfang von weniger als einer SWS beantragt wird, wenn es sich um die Nutzung eines auch außerhalb der vhb frei zugänglichen Lehrangebots handelt, wenn die Nutzung im Rahmen von Kooperationsverträgen erfolgt, wenn es sich um die Nutzung von Einstiegskursen oder um Nutzungen nach Art. 42 Abs. 3 BayHSchG handelt oder wenn in der Erprobung befindliche Kurse aus dem Lehrangebot genutzt werden sollen.“

c. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„¹Bei Ausschluss vom Kurs auf Grund von Umständen, die nicht von der vhb zu vertreten sind (z.B. Verhinderung des Nutzenden, Ausschluss wegen Nichterfüllung von Kurszugangsvoraussetzungen/Fehlen geforderter Vorkenntnisse), besteht kein Anspruch auf Erstattung der bereits entrichteten Entgelte. ²Die Klärung der Erfüllung erforderlicher Kurszugangsvoraussetzungen/Vorkenntnisse (§ 6 Abs. 2 der Benutzungsordnung) vor Kursbelegung liegt in der Verantwortung des Nutzers bzw. der Nutzerin.“

19. Als Anlage 2 zu § 4 Abs. 9 Satz 2 werden „Ergänzende Nutzungsbedingungen für OPEN vhb“ neu erstellt.⁹

20. Als Anlage 3 zu § 4 Abs. 9 Satz 2 werden „Ergänzende Nutzungsbedingungen SMART vhb“ neu erstellt.¹⁰

§ 2

Die Änderungssatzung tritt zum 15. März 2019 in Kraft.

Bamberg, den 22.01.2019

gez. G. Ruppert

Prof. Dr. Dr. habil Godehard Ruppert

Präsident der Virtuellen Hochschule Bayern

⁹ siehe Anlage 1 zu dieser Änderungssatzung

¹⁰ siehe Anlage 2 zu dieser Änderungssatzung